

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 30.06.2023

Nr. 18

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
24	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Vorhaben der Firma ERG Development Germany GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Heyen; vom 30.06.2023	71

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Vorhaben der Firma ERG Development Germany GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Heyen

Beschreibung des Vorhabens mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma ERG Development Germany GmbH & Co. KG, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg hat beim Landkreis Holzminden einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb **einer Windenergieanlage in der Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstück 150/259** gestellt (Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG). Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Holzminden die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag bezieht sich auf eine Windenergieanlage des Typs Vestas V169 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m, sodass sich eine Gesamthöhe von 250 m ergibt. Die Errichtung sowie der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Des Weiteren hat die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Der Landkreis Holzminden hat als zuständige Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG als zweckmäßig erachtet. Für das beantragte Vorhaben besteht somit eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht anfechtbar.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die öffentliche Bekanntmachung die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- 2.1 Topographische Karte Windenergieanlage Heyen der Plan BC GmbH vom 25.09.2021
- 2.2 Schutzgebietskarte Karte Windenergieanlage Heyen der Plan BC GmbH vom 18.11.2021
- 2.5.2 Steckbrief 2. Entwurf RROP LK Holzminden – Einzelabwägung der potenziellen Vorranggebiete – Potenzielle Vorrangfläche Heyen-Wegensen
- 4.5 Formular zum Betriebszustand und Schallemissionen vom 20.01.2022

- 4.6.2 Schallimmissionsberechnung Windpark Heyen der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH vom 14.10.2021
- 4.7.1 Schattenwurfberechnung Windpark Heyen der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH vom 23.09.2021
- 12.7.2 Bodenmanagementkonzept Windenergieanlage Heyen der ORCHIS Umweltplanung GmbH vom 10.01.2022
- 8.1 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 8.2 Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB (Rückbauverpflichtung) vom 20.01.2022
- 13.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windenergieanlagen Heyen der planGIS GmbH Revision 03 vom 23.12.2022
- 13.2 Artenschutzprüfung (ASP) Windenergieanlagen Heyen der planGIS GmbH Revision 02 vom 04.05.2022
- 13.3 Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Heyen von Andreas Hahn Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung vom 20.04.2021
- 13.4 Avifaunistischer Fachbeitrag von Arne Torkler Büro für Feldornithologie aus dem Mai 2021
- 13.5 FFH-Vorprüfung Windenergieanlagen Heyen der planGIS GmbH Revision 02 vom 27.04.2022
- 13.6 Landschaftsbildbewertung Windenergieanlagen Heyen der planGIS GmbH Revision 02 vom 04.05.2022 inkl. Visualisierungen [13.6.1]
- 13.7 Denkmalfachliches Gutachten Windpark Heyen Errichtung einer Windenergieanlage von Dr. Philip Lüth Archäologie & Beratung vom 03.01.2023
- 14.2 UVP-Bericht Windenergieanlagen Heyen der planGIS GmbH Revision 02 vom 27.04.2022
- 17.1 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Heyen der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 20.02.2023
- 16.1.7.2 Verpflichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

Zudem liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Stellungnahme der Gemeinde Emmerthal vom 23.09.2019
- Stellungnahme der Bauaufsicht und Denkmalpflege des Landkreises Holzminden vom 01.11.2021
- Stellungnahme zum Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Holzminden vom 18.11.2021 und vom 10.03.2022 (umfassen Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde) und zusätzliche Naturschutzbehördliche Stellungnahme vom 30.01.2023 (formale Korrektur am 08.02.2023)
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.02.2022
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.02.2022
- Stellungnahme der Westfalen Weser Netz GmbH vom 24.02.2022
- Stellungnahme der Gemeinde Heyen vom 28.02.2022
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 12.04.2022
- Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 25.04.2022
- Stellungnahme der Gemeinde Emmerthal vom 16.06.2022
- Regionalplanerische Stellungnahme des Landkreises Holzminden vom 26.09.2022 und Karten Stand 09/2022

- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln FB 2 vom 09.12.2022 und vom 27.02.2023

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom

vom 03.07.2023 bis einschließlich 03.08.2023

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden, Zimmer 304 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- 2) Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder in der Bauverwaltung, Gebäude II, 1. OG (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> abrufbar.

Zusätzlich ist der Bekanntmachungstext im Internet unter www.landkreis-holzminden.de im Bereich „Beteiligungsverfahren“ einsehbar und der Zugang zum Vorhaben im UVP-Portal verlinkt.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV und § 21 UVPG im Zeitraum

vom 03.07.2023 bis einschließlich 03.09.2023

vorzugsweise per E-Mail an den Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege unter der Adresse: immissionsschutz@landkreis-holzminden.de erhoben werden. Alternativ können die Einwendungen postalisch oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen eingereicht werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Online-Konsultation

Für das Vorhaben ist bei Bedarf eine Online-Konsultation vorgesehen (§ 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG). Hierbei wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung.

Die verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16, 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen die Online-Konsultation wegfallen lassen. Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge dessen wird auch der genaue Zeitraum der Online-Konsultation öffentlich bekannt gegeben.

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten benachrichtigt. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/ oder der Teilnahme an der Online-Konsultation können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Abschließend wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften nach BImSchG, 9. BImSchV, UVPG und PlanSiG hingewiesen.

Holzminden, 30.06.2023

Landkreis Holzminden
Der Landrat
gez. Michael Schünemann